

# **Amtsblatt**

## **des Abwasserzweckverbandes Körkwitz**

**Ämtliche Mitteilungen und Informationen des Abwasserzweckverbandes Körkwitz**

9. Jahrgang

Montag, den 20.03.2006

Nummer 1

### **Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz**

Aufgrund des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 17.11.2005 sowie nach Anzeige beim Landkreis Nordvorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für das Verbandsgebiet folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Name/Sitz/Dienstsiegel**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Körkwitz“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Ribnitz-Damgarten.
- (3) Der Abwasserzweckverband Körkwitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (4) Der Zweckverband führt das Kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „ABWASSER-ZWECKVERBAND KÖRKWITZ“.

#### **§ 2**

##### **Verbandsgebiet/Verbandsmitglieder**

- (1) Das Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Körkwitz umfasst das geographische Gebiet der Verbandsmitglieder.
- (2) Mitglieder des Abwasserzweckverbandes Körkwitz sind die Gemeinden Ahrenshoop, Dierhagen, Gelbensande, Wustrow, die Stadt Marlow hinsichtlich der Ortsteile Bookhorst und Kuhlrade und die Stadt Ribnitz-Damgarten.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben**

- (1) Der Abwasserzweckverband Körkwitz erfüllt die durch seine Verbandsmitglieder übertragenen Aufgaben der Abwasserbeseitigung und -reinigung. Gemäß § 151 Abs. 2 KV M-V gehört hierzu insbesondere das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder eine Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang (§15 KV M-V) und eine Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Grundstücksanschlusskosten, Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen öffentlichen Abwasseranlage sowie Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen zu erlassen. Er ist berechtigt, andere Aufgaben im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit zu übernehmen (§149 KV M-V).

- (2) Der Abwasserzweckverband Körkwitz ist auch berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung benachbarte Gebiete und Sonderabnehmer, die nicht zum Abwasserzweckverband gehören, aufgrund öffentlich rechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Verträge zu bedienen und die Betriebsführung gleich gelagerter Einrichtungen zu übernehmen.
- (3) Der Abwasserzweckverband Körkwitz kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben durch öffentlich rechtliche Vereinbarungen oder durch besondere Verträge Dritter in einem solchen Umfang und dem Inhalt nach bedienen, wie das dem öffentlichen Status des Abwasserzweckverbandes entspricht.
- (4) Der Abwasserzweckverband Körkwitz dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.

#### § 4

##### Organe

Organe des Abwasserzweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

#### § 5

##### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan des Zweckverbandes (§156 Abs. 1 KV M-V). Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die Verbandsmitglieder können einen weiteren Vertreter entsenden.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat grundsätzlich eine Stimme zuzüglich der Stimmen, die sich aus der Einwohnerzahl ergeben. Der zusätzliche Stimmenanteil beträgt in:

Gemeinden b.	2.000 Einwohner	1
Gemeinden ü.	2.000 – 3.500 Einwohner	2
Gemeinden ü.	3.500 – 5.000 Einwohner	3
Gemeinden ü.	5.000 – 6.500 Einwohner	4
Gemeinden ü.	6.500 – 8.000 Einwohner	5
Gemeinden ü.	8.000 – 9.500 Einwohner	6
Gemeinden ü.	9.500 – 11.000 Einwohner	7
Gemeinden ü.	11.000 – 12.500 Einwohner	8
Gemeinden ü.	12.500 – 14.000 Einwohner	9
Gemeinden ü.	14.000 – 15.500 Einwohner	10
Gemeinden ü.	15.500 – 17.000 Einwohner	11
Gemeinden ü.	17.000 – 18.500 Einwohner	12

Damit ergeben sich für die Verbandsmitglieder zurzeit folgende Stimmenanteile:

Ahrenshoop	2 Stimmen
Dierhagen	2 Stimmen
Gelbensande	3 Stimmen
Kuhlrade	2 Stimmen
Ribnitz-Damgarten	13 Stimmen
Wustrow	2 Stimmen

---

24 Stimmen

Der jeweilige Vertreter des Verbandsmitgliedes verfügt über den ganzen Stimmenanteil. Maßgebend sind für die Wahl der Gemeinde-/Stadtvertretung festgestellten Einwohnerzahlen.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und unter Leitung des Vorsitzenden einen Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 157 Abs. 1 KV M-V).
- (4) Die Verbandsversammlung wählt einen hauptamtlichen Verbandsvorsteher und für die Dauer ihrer Wahlperiode zwei Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Der hauptamtliche Verbandsvorsteher wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit, die Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger, längstens sechs Monate, im Amt.

## § 6

### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidung, soweit nicht durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung eine Übertragung auf den Verbandsvorsteher stattgefunden hat. Die Verbandsversammlung kann Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
  1. Änderung der Verbandssatzung,
  2. Erlass und Änderung von Satzungen,
  3. Wahl bzw. Abwahl des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
  4. Bestellung des Verbandsvorstehers,
  5. Beschluss zur Wirtschaftsplanung,
  6. Feststellung des Jahresabschlusses,
  7. Entlastung des Verbandsvorstehers,
  8. Finanzangelegenheiten,
  - 8.1 Verfügung über Verbandsvermögen im Wert von mehr als 15.000,00 EUR,
  - 8.2 Kreditaufnahmen, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte,
  - 8.3 Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 2.500,00 EUR,
  - 8.4 Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 20.000,00 EUR oder der Wert des Nachgebens 5.000,00 EUR übersteigt,
  - 8.5 Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus besonderem Grund lösbarer Bindung des Abwasserzweckverbandes, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 10.000,00 EUR übersteigt,
  - 8.6 Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000,00 EUR sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben in dieser Höhe entstehen können,
  - 8.7 Vergabe von Aufträgen über 15.000,00 EUR,
  9. Genehmigung von Verträgen des Abwasserzweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher,
  10. Festsetzung der Verbandsumlage,
  11. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  12. sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Abwasserzweckverband vom Verbandsvorsteher vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt hat.
- (3) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung durch die Verbandsversammlung.

## § 7

### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Für die Bekanntmachung der Einladung und der Tagesordnung gilt § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Es bedarf dazu eines Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Mitarbeiter der einzelnen Verbandsmitglieder oder sonstige sachverständige Personen zu den Beratungen hinzuziehen.
- (4) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten neben der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung im Übrigen die einschlägigen Bestimmungen der KV M-V.

## § 8

### Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte aller Verbandsmitglieder mit mehr als 50 % der satzungsgemäßen Stimmen zur Sitzung anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, so ist die Verbandsversammlung in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Verbandsmitglieder anwesend sind und bei der Ladung auf diese Bestimmung hingewiesen wurden. Sind weniger als drei stimmberechtigte Verbandsmitglieder anwesend, entscheidet der Verbandsvorsteher mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit in § 152 Abs. 4 und 5 der KV M-V nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder in offener Abstimmung gefasst.
- (3) Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes wird geheim gewählt. Gewählt ist, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, wer die meisten Stimmen erhält.

## § 9

### Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung gewählt und ist hauptamtlich tätig. Er ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Im Falle einer weiteren Bestellung beträgt die Amtszeit 10 Jahre.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt der Verbandsvorsteher die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, durch die Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Abwasserzweckverbandes.
- (4) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Verbandsvorsteher folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
  1. Ausführung des Wirtschaftsplanes und Bewirtschaftung der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplanes (§12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung i.V.m. §§ 161 und 55 KV M-V), soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,

2. Verfügen über Verbandsvermögen bis zum Wert von 15.000,00 EUR,
3. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 2.500,00 EUR,
4. Stundung von Forderungen des Zweckverbandes bis 15.000,00 EUR,
5. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 20.000,00 EUR oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 5.000,00 EUR beträgt,
6. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Abwasserzweckverbandes, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 10.000,00 EUR nicht übersteigt,
7. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 10.000,00 EUR sowie Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu diesem Betrag entstehen können,
8. Vergabe von Aufträgen bis zum Betrag von 15.000,00 EUR,
9. Entscheidungen in Personalangelegenheiten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## § 10

### **Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung einschließlich des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie der stellvertretende Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Für die Rechtsverhältnisse gelten gemäß § 154 KV M-V die einschlägigen Bestimmungen des ersten Teils; Gemeindeordnung, 3. Abschnitt: Vertretung und Verwaltung.
- (2) Der Ausgleich von entgangenem Arbeitsverdienst sowie die Reisekostenvergütung erfolgt nach den Bestimmungen der für das Land Mecklenburg-Vorpommern jeweils gültigen Entschädigungsverordnung.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.
- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Verbandsvorstehers erhalten im Vertretungsfall für die Dauer der Vertretung eine anteilige Aufwandsentschädigung, für deren Berechnung ein Monatsbetrag von 100,00 EUR zugrunde gelegt wird.
- (5) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.

### **§ 11 Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Abwasserzweckverbandes gelten gemäß § 161 KV M-V die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung gelten die Bestimmungen des § 19 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. §§ 11-16 des Kommunalprüfungsgesetzes.

### **§ 12 Finanzbedarf**

- (1) Zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband eine Jahresumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Der Anteil, der von jedem Verbandsmitglied an der Jahresumlage zu tragen ist, richtet sich nach der Zahl der an der zentralen Abwasseranlage angeschlossenen Haushalte und der Haushalte, für die die Anschlusspflicht bereits entstanden ist.
- (3) Die Höhe der Umlage wird in der Wirtschaftsplanung für jedes Kalenderjahr festgelegt.
- (4) Auf die Jahresumlage werden halbjährliche Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb von vier Wochen nach Anforderung an den Abwasserzweckverband abzuführen sind.

### **§ 13 Beitritt weiterer Mitglieder**

Der Beitritt weiterer Mitglieder in den Abwasserzweckverband kann von der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Stimmzahl beschlossen werden.

### **§ 14 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder**

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung durch zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung und einer Erklärung nach § 163 i.V.m. § 154 Abs. 4 KV M-V durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zulässig.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Abwasserzweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht; jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren.

### **§ 15 Aufhebung des Zweckverbandes**

- (1) Für die Aufhebung des Abwasserzweckverbandes gilt gemäß § 164 Abs. 1 KV M-V der § 152 Abs. 1 KV M-V entsprechend.
- (2) Im Falle der Aufhebung des Abwasserzweckverbandes gehen das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten unter Beachtung des Gelegenheitsprinzipes und die Arbeitskräfte auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihres Stimmenanteils über. Die Einzelheiten sind im Rahmen eines Aufhebungsvertrages zu regeln.

## § 16 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes erfolgen in dem „Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Körkwitz“. Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes erscheint unregelmäßig; der Erscheinungstermin wird in der jeweiligen Ortsbeilage der „Ostsee-Zeitung“ (Samstagsausgabe) angezeigt. Das Amtsblatt liegt in den Gemeindebüros der jeweiligen Verbandsmitglieder, in den Büros der Amtsverwaltungen und in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes zur Mitnahme aus. Auf Wunsch kann das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten über die Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes (Am Klärwerk 1, 18311 Ribnitz-Damgarten) auch bezogen werden.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden ebenfalls in der jeweiligen Ortsbeilage der „Ostsee-Zeitung“ (Lange Straße 43-45, 18311 Ribnitz-Damgarten) öffentlich bekannt gemacht.

## § 17 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27.11.1997 in der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 28.06.2000 außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 17. November 2005



Vogt  
Verbandsvorsteher

DS.



## Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Ribnitz-Damgarten, den 17. November 2005

Abwasserzweckverband Körkwitz  
Der Verbandsvorsteher

# **Amtsblatt**

## **des Abwasserzweckverbandes Körkwitz**

Amtliche Mitteilungen und Informationen des Abwasserzweckverbandes Körkwitz

12. Jahrgang

Montag, den 26. Januar 2009

Nummer 1

### **1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz**

Aufgrund §§ 150 ff, insbesondere des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 16.10.2008 und nach Anzeige beim Landkreis Nordvorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Änderungssatzung erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz vom 17. November 2005 (AmtsBl. AZV Körkwitz, 9. Jg., Nr. 1 vom 20.03.2006), wird wie folgt geändert:

1. der bisherige § 16 Abs. 2 wird zu Abs. 3
2. die neue Fassung des § 16 Abs. 2 wird eingefügt:

Sind öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Körkwitz infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Dienstgebäude des Abwasserzweckverbandes Körkwitz, Am Klärwerk 1 in 18311 Ribnitz-Damgarten sowie soweit möglich durch Bekanntmachung in der „Ostsee-Zeitung“ – Lokalausgabe Ribnitz-Damgarten, Verlagshaus Lange Straße 43-45 in 18311 Ribnitz-Damgarten unterrichtet.

Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hintergrundes unverzüglich nachzuholen.

#### **Artikel 2**

Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 16.10.2008



Vogt  
Verbandsvorsteher





**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften  
nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Ribnitz-Damgarten, den 16.10.2008



Abwasserzweckverband Körkwitz  
Der Verbandsvorsteher

**Abwasserzweckverband Körkwitz**

*Geschäftsstelle:* Am Klärwerk 1  
18311 Ribnitz-Damgarten  
Tel. 0 38 21 / 70 95 - 0

*Sprechzeiten:* Dienstag  
15.00 - 16.30 Uhr  
Donnerstag  
09.00 - 13.00 Uhr u. 15.00 - 18.00 Uhr

Herausgeber: Abwasserzweckverband Körkwitz, Am Klärwerk 1, OT Körkwitz, 18311 Ribnitz-Damgarten. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Verbandsvorsteher, Tel. 03821/7095-0. Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Körkwitz erscheint bei Bedarf und liegt in den Gemeindebüros der jeweiligen Verbandsmitglieder, in den Büros der Amtsverwaltungen und in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Körkwitz zur kostenlosen Mitnahme aus. Ein Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten über die Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes möglich.